



Approbation im Eilverfahren

In Frankfurt steht ein syrischer Arzt vor Gericht, der in seiner Heimat gefoltert haben soll. 2015 kam er nach Deutschland. Es dauerte nur gute zwei Monate, bis er hier Patienten behandeln durfte.

Von Eva Schläfer

Der Zeuge ist ein junger Mann, schlank, hochgewachsen, dunkler Teint. Er spricht Arabisch. Der Dolmetscher, der neben ihm in einem der Gerichtssäle des Frankfurter Oberlandesgerichts Platz genommen hat, übersetzt: „Wir waren in einem Zustand, dass wir dachten: Der Tod ist uns lieber, als das hier weiter durchzustehen.“ Zwei Stunden lang hat der Zeuge zuvor beschrieben, was er im Sommer 2012 im Militärkrankenhaus im syrischen Homs gemeinsam mit anderen Inhaftierten, die das Regime dort festhielt, erlebte. Ein Arzt schlug ihm immer wieder brutal. Eines Tages schüttete er ihm zudem eine Flüssigkeit auf die Hand und zündete sie an. Einem Gehilfen befahl der Arzt danach, die Flamme mit Fußtritt auf die Hand zu löschen.

Der Mann, dem der Zeuge diese Taten vorwirft, sitzt gute drei Meter von ihm entfernt. Er heißt Alaa M.; Anfang Mai ist er 37 Jahre alt geworden. Die Bundesanwaltschaft wirft ihm Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Die Anklage lautet auf Mord, Folter in 18 Fällen, schwere und gefährliche Körperverletzung, schwere Freiheitsberaubung sowie Freiheitsberaubung mit Todesfolge. Im Mai 2015 kam M. nach Deutschland. Von Februar 2016 an behandelte er in Kliniken in Nordhessen und Niedersachsen hiesige Patienten.

Seit Januar versucht der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts in einem Prozess, der die Richter zwei, vielleicht auch drei Jahre beschäftigen dürfte, zu klären, ob der syrische Staatsangehörige in den Jahren 2011 und 2012 als ziviler Assistenzarzt in Homs und Damaskus die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat. Ins Rollen kam das Verfahren, da Hinweise auf M. an deutsche Behörden herangetragen wurden. Ermittlungen komplettierten für die Bundesanwaltschaft das Bild. Das sogenannte Weltrechtsprinzip ermöglicht es, solche Verbrechen in Deutschland zu verfolgen.

Alaa M., der sich in den ersten Wochen des Prozesses umfänglich einließ, streitet alle Vorwürfe ab. Auch bei Dritten will er während seiner Tätigkeit in den Krankenhäusern niemals besonders brutale Gewalttaten, wie die Anklageschrift sie auflistet, beobachtet haben. Den einzigen Punkt, den er bislang bestätigte: Er habe inhaftierte Patienten behandelt, die, mit Augenbinden versehen, ans Bett gefesselt waren. Im Militärkrankenhaus in Homs seien sie von Angehörigen des Militärgeheimdienstes und auch von Pflegern, die dem Militär angehörten, geschlagen worden. Er hingegen habe sich diesen Patienten gegenüber immer korrekt verhalten.

Es ist Sache der Richter zu ergründen, was Alaa M. in Syrien getan hat oder nicht. Relativ unstrittig dürfte sein: Die allermeisten deutschen Patienten würden sich nicht von einem Arzt behandeln lassen wollen, gegen den solche Vorwürfe im Raum stehen. Doch Alaa M. sah zwischen Februar 2016 und seiner Festnahme im Juni 2020 Tausende deutscher Patienten – und sicherlich auch syrische.

Zunächst absolvierte er die Facharztbildung zum Unfallchirurgen und Orthopäden in drei Kliniken in Nordhessen und Niedersachsen. Von Oktober 2019 an praktizierte er nach erfolgreich abgelegter Facharztprüfung vor der Niedersächsischen Ärztekammer in den Mediclin Kliniken Bad Wildungen, wo er am Abend des 19. Juni 2020 festgenommen wurde. Der F.A.S. gegenüber wollten sich die Kliniken mit Verweis auf den laufenden Prozess nicht zu ihrem früheren Beschäftigten äußern. In einer ersten Reaktion nach Anklageerhebung im Juli 2021 hatte der Kaufmännische Vorstand einer Klinik in Hessisch Lichtenau einer Lokalzeitung gesagt, M. habe in der Belegschaft als unauffällig, sensibel, ruhig und zurückhaltend gegolten. Als Assistenzarzt sei er nicht alleinverantwortlich für einen Patienten gewesen, sondern habe stets in Verbindung mit dem betreuenden Arzt behandelt. Es sei nicht auszuschließen, dass auch ausländische Patienten darunter gewesen seien.

F.A.S.-Recherchen legen offen, wie reibungslos der Angeklagte seine Approbation, also die Erlaubnis, als Arzt in Deutschland zu praktizieren, erhielt. Blickt man auf die Vorbereitung seiner Einreise, die ersten Tage in Deutschland, die schnelle Integration in den deutschen Arbeitsmarkt, drängt sich der Eindruck auf, dass der damals gerade 30 Jahre alt

gewordene Arzt, der die deutsche Sprache weiterhin nur leidlich spricht, vor Gericht trotzdem auf Deutsch, nicht in seiner Muttersprache Arabisch aussagt, entweder ein großes Organisationstalent sein muss oder sich geschickt vorhandener, mutmaßlich syrischer Netzwerke bediente.

Alaa M., dessen Familie der christlichen Minderheit in Syrien angehört und sich ihm zufolge mit dem Regime arrangiert hatte „wie Millionen andere auch“, studierte zwischen 2003 und 2009 an der Universität von Aleppo Medizin. Ihm sei, so M. im Prozess, schon früh klar gewesen, dass er als Arzt in Europa arbeiten wolle, um seine Kenntnisse zu vertiefen. Das gehe in Europa „tausendmal besser“ als in Syrien. Ab 2009 lernte er in seiner Freizeit die deutsche Sprache; seinen Angaben nach mithilfe eines privaten Lehrers, über Youtube und über ein privates Spracheninstitut.

Zu Beginn des Jahres 2015 legte M., der in Syrien bereits den Titel als Facharzt für Unfallchirurgie und Orthopädie tragen durfte, der deutschen Botschaft im Libanon – die deutsche Botschaft in Syrien war längst geschlossen – zwei Angebote für einen Arbeitsvertrag vor. Ein solches Angebot beziehungsweise ein bereits unterzeichneter Arbeitsvertrag ist die Voraussetzung für das Ausstellen eines Arbeitsvisums. Eines der Angebote stammte von einer Klinik für kosmetisch-plastische Chirurgie in Leipzig, eines von einer Privatpraxis aus Flöha bei Leipzig. In der von einem Syrer geleiteten Leipziger Klinik absolvierte M. im Jahr 2015 dann auch eine Hospitanz. Auf die Frage der F.A.S. an die Klinik, warum sie an einem Unfallchirurgen interessiert gewesen war, lautet die Antwort, die Gründe könnten nicht mehr nachvollzogen werden; täglich gingen viele Bewerbungen ein.

Allem Anschein nach dürfte die alleinige Motivation M.s für die Hospitanz das Arbeitsvisum gewesen sein, das er dafür erhielt. Sein Plan lautete wohl von Anfang an, die Weiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie zu absolvieren, um bald auch hier den entsprechenden Titel tragen zu können. Dafür benötigte er die deutsche Approbation – und zuvor einen Sprachtest.

Am 24. Mai 2015, Pfingstsonntag, reiste er nach Deutschland ein; seine erste Reise nach Deutschland überhaupt. Er machte sich jedoch nicht auf den Weg nach Leipzig, wo er sich kurz darauf anmeldete, sondern fuhr nach Bonn. Dort bestand er gleich am Dienstag an einem Sprachinstitut den für die Approbation notwendigen Test zur Erlangung des sogenannten B2-Zertifikats. Der Geschäftsführer eines in Frankfurt ansässigen gemeinnützigen Unternehmens, das medizinisches Fachpersonal aus dem Ausland auf die Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt vorbereitet, berichtet, dass er und seine Kollegen auf Anweisung des Hessischen Landesprüfungsamtes seit mehreren Jahren keine Zertifikate des Bonner Instituts anerkennen; es habe Anzeichen gegeben, dass die Vergabe nach teilweise zweifelhaften Kriterien erfolgte und nicht ausschließlich das ausgeprägte Wissen der Prüflinge im Mittelpunkt stand. Das Hessische Landesprüfungsamt selbst akzeptiert nur Scheine von Sprachschulen, die auch in Hessen Prüfungsstandorte haben. Vor Ort sei es einfacher, sich der Einhaltung von Standards zu vergewissern.

In Sachsen jedoch, wohin Alaa M. nach dem bestandenen Sprachtest fuhr, störte sich keiner an dem Sprachzertifikat aus Bonn. Am 18. Juni 2015, dreieinhalb Wochen nach der Prüfung, stellte M. den Antrag auf Approbation. In Sachsen galten zu dieser Zeit Regelungen für das Ausstellen der Approbation, die es ausländischen Ärzten einfacher machten, sie dort zu erlangen, als in anderen Bundesländern. Alaa M. musste weder eine Kenntnisprüfung absolvieren noch ein Gutachterverfahren durchlaufen.

Die Gleichwertigkeit seiner Ausbildung wurde lediglich durch den Vergleich der von ihm belegten Fächer an der Universität Aleppo mit dem Studienbuch der Universität Leipzig überprüft. Zudem sei, so die Landesdirektion Sachsen, seine bisherige Berufserfahrung berücksichtigt worden. Diese Verfahrensweise habe der Freistaat, so teilt die Behörde weiter mit, mit der Novellierung der Bundesärzteordnung im Jahr 2016 aufgehoben. In Hessen hingegen, wo M. zwei der drei Stationen der Fach-

arztausbildung durchlief, hätte er für die Approbation mit großer Wahrscheinlichkeit auch schon 2015 eine Kenntnisprüfung ablegen müssen.

Wählte Alaa M. die Sprachschule und das Bundesland Sachsen zufällig aus, oder hatte er erfahren, dass er an beiden Stellen komplikationslos durchs Überprüfungs-system rutschen würde als anderswo? Und wer könnte ihn mit solchen Informationen versorgt haben? Ein Deutsch-Syrer aus Berlin, der der Regierung in Damaskus kritisch gegenübersteht, berichtet, im Osten Deutschlands, speziell in den Universitätsstädten, existierten gut funktionierende Netzwerke von eher regimerefreundlichen Syrern, auf die man als Gleichgesinnter zurückgreifen könne. Spätestens seit Mitte der Siebzigerjahre gab es gute Kontakte zwischen dem syrischen Staat und der DDR, Kooperationsabkommen zwischen Universitäten wurden geschlossen. Dies setzte sich auch nach 1990 fort. Die Universität Leipzig unterhielt beispielsweise bis 2014 eine Partnerschaft mit der Damascus University, die Universität Rostock pflegte in der Vergangenheit Kooperationen mit mehreren syrischen Universitäten.

Am 26. August 2015 erhielt Alaa M. in Sachsen seine Zulassung als Arzt in Deutschland – gerade einmal gute zwei Monate nach Einreichung der Unterlagen. Das ist eine erstaunlich kurze Dauer für die sonst viel gescholtene deutsche Bürokratie. In Niedersachsen, wo M. seine Facharztprüfung absolvierte, dauern schnelle Approbationsverfahren nach Auskunft des dortigen Zweckverbands zur Approbationserteilung mindestens ein Jahr. Ähnliches hört man aus Hessen.

Wäre es nicht sinnvoll gewesen, den Bewerber, der aus einem Staat einreiste, von dem auch im Westen längst bekannt war, wie er mit einem Teil seiner Bürger umging, detaillierter zu überprüfen? Die Bundesärzteordnung legt immerhin fest, dass nur approbiert werden darf, wer „sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt“. Doch die Arztprofession zählt in Deutschland zu den sogenannten Mangelberufen. Auf der „Positivliste Akademiker“ ist der Facharzt für Unfallchirurgie und Orthopädie dezidiert aufgeführt; für diese Fachrichtung werden also Ärzte aus dem Ausland gesucht. Die Bundesärztekammer weist in ihrer Statistik vom 31. Dezember 2021 in Deutschland 5084 Ärzte aus Syrien aus. Sie bilden die größte Gruppe ausländischer Ärzte. Seit 2015 hat sich ihre Zahl mehr als verdoppelt.

Hätten die Prüfer in Sachsen die ein oder andere syrische Arbeitsstelle kontaktiert, die M. in seinem Lebenslauf angab, wären sie vielleicht ins Zweifeln gekommen. An einem der ersten Prozessstage warf das Gericht nacheinander mehrere Lebenslauf-Versionen des Angeklagten an die Wand, die sich alle voneinander unterschieden. In dem Lebenslauf, den M. bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht hatte, gab er zwischen 2010 und 2014 beispielsweise ausschließlich Arbeitszeiten in einer Fachklinik in Homs und im Staatlichen Krankenhaus Damaskus an. Seine Stationen in den Militärkrankenhäusern unterschlug er komplett. Vor Gericht sagte Alaa M., er habe „etwas geschummelt“, „etwas verschönert“. Auch Arbeitszeugnisse, die auf seinem Notebook sichergestellt worden waren, hatte er gefälscht. Schuldbewusstsein ließ er nicht erkennen. Als ihn einer der Richter des 5. Senats fragte: „Lebensläufe schreiben Sie, wie es Ihnen passt?“, antwortete der Angeklagte: „Ja.“

■ „LEIB & SEELE“
IM PODCAST



Neurodermitis ist unter Kindern und Jugendlichen weit verbreitet – aber glücklicherweise immer besser zu behandeln. Mehr unter: <https://www.faz.net/podcasts/f-a-z-gesundheit-der-podcast/>